



Anmeldung der Auszubildenden zur Abschluss-/Zwischenprüfung für Medizinische Fachangestellte für die Jahre 2024 bis 2025

Auszubildende, die an der jeweiligen Prüfung für Medizinische Fachangestellte teilnehmen wollen, sind bei der zuständigen Bezirksärztekammer anzumelden – unter Vorlage des erforderlichen, **vollständig** ausgefüllten Anmeldeformulars.

Allgemeiner Hinweis:

Bei nicht vollständigem Vorliegen der Anmeldeunterlagen bis zur angegebenen Anmeldefrist ist eine Teilnahme an der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen.

Prüfungsart	Prüfungsdatum	Anmeldefrist
Abschlussprüfung Winter 2024/2025	27. November 2024 (schriftlich) 11. Januar bis 4. Februar 2025 (praktisch)	31. Juli bis 7. August 2024
Zwischenprüfung 2025	26. März 2025	27. November bis 4. Dezember 2024
Abschlussprüfung Sommer 2025	29. April 2025 (schriftlich) 14. Juni bis 31. Juli 2025 (praktisch)	15. bis 22. Januar 2025

Hinweis zur Zwischenprüfung

Auszubildende, die an der Zwischenprüfung für Medizinische Fachangestellte am 26. März 2025 teilnehmen wollen, sind zwischen dem 27. November und 4. Dezember 2024 bei der zuständigen Bezirksärztekammer anzumelden – unter Vorlage des erforderlichen, vollständig ausgefüllten Anmeldeformulars.

Gemäß den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes bitten wir um Vorlage der **ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung nach § 33 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes**, spätestens am Tag der Anmeldung der Auszubildenden zur Zwischenprüfung, sofern nicht bereits geschehen. Dies gilt nur für Auszubildende, die bei Beendigung des 1. Ausbildungsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Hinweis zur Abschlussprüfung

Außerdem sind der Anmeldung beizufügen:

1. der Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) mit Beurteilungsprotokoll,
2. der Fragebogen über die Tätigkeit der Auszubildenden,
3. ggf. eine Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung,
4. bei [vorzeitiger Abschlussprüfung](#) **zusätzlich**:
 - o die notwendige Notenbescheinigung der Berufsschule.

Es wird gebeten, die Unterlagen rechtzeitig und vollständig einzureichen, da anderenfalls die Teilnahme der Auszubildenden an der Winterabschlussprüfung 2024/2025 nicht garantiert werden kann.

Zur Abschlussprüfung im Winter 2024/2025 sind anzumelden:

1. Auszubildende, deren Ausbildungszeit **nicht später als am 4. April 2025 endet**,
2. Auszubildende, die die [Abschlussprüfung vorzeitig](#) abzulegen beabsichtigen (i. d. R. ein Termin vor der regulären Abschlussprüfung),
3. **Wiederholer/innen**, die im vorangegangenen Prüfungstermin die Abschlussprüfung nicht bestanden haben,
4. sog. [Externe](#), die gemäß § 45 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz die Abschlussprüfung ablegen.